



HOAI 2013 – Modern und einheitlich?

Die Leistungsbilder sind deutlich verändert!

In einer Artikelserie werden die Autoren untersuchen, was sich der Verordnungsgeber zur HOAI 2013 gedacht hat, und aus ihrer Sicht bewerten, was er konkret gemacht hat. Dazu werden die allgemeinen Ansätze aus der Begründung herangezogen und die Umsetzung in der HOAI 2013 dargelegt. Im ersten Artikel geht es um die beabsichtigte Modernisierung und Vereinheitlichung der Leistungsbilder in den Teilen 3 und 4 (Objekt- und Fachplanung).

Ziel:

In der Begründung zur HOAI 2013 (BR-Ds. 334/13) heißt es im Kapitel A. Allgemeiner Teil, dass der Bundesrat die Bundesregierung vor allem zur Modernisierung und Vereinheitlichung der Leistungsbilder unter dem Blickwinkel des Wandels der Berufsbilder, der Umweltbelange und der Regeln der Technik aufgefordert hätte (BR-Ds. 395/09). Eine Vereinheitlichung ist nach Ansicht der Autoren bedeutsam und kein Selbstzweck. Sie schafft Rechtsklarheit für den HOAI-Anwender, wenn die Rechtsprechung z. B. zum Leistungsbild der Gebäudeplanung urteilt, was mühelos auf andere Leistungsbilder übertragen werden kann. Jede nicht zwingend erforderliche Abweichung der Leistungsbilder voneinander führt somit zu Unsicherheit und unnötigen Rechtsstreiten.

Umsetzung und Bewertung:

Vorab: Die Autoren behandeln nur die aus ihrer Sicht wesentlichen Änderungen. Die Themen Kosten- und Terminplanung werden in einem getrennten Beitrag behandelt. Soweit von „Begründung“ gesprochen wird, ist jeweils die amtliche Begründung lt. BR-Ds. 334/13 gemeint.

Leistungsphasen 1 bis 3:

In allen Leistungsbildern enden die Leistungsphasen 1 bis 3 mit „Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse“. Damit wurde der § 3 Abs. 8 HOAI 2009, der die

Erörterung für alle Leistungsphasen vorgab, als Erläuterung und Dokumentation in die genannten 3 Leistungsphasen als Grundleistung übernommen. Das ist deutlich näher an der Praxis. Eine solche Dokumentation wurde von den Autoren bereits empfohlen (siehe DIB 03/09); sie schafft zudem eine klare und nachvollziehbare Trennung der Leistungsphasen. Die Planer werden jetzt endgültig an einem eigenständigen Dokument jeweils am Ende der ersten 3 Leistungsphasen nicht mehr vorbei kommen, wollen sie keine Honorarkürzungen riskieren. Eine leistungsbild- und sogar leistungsphasenübergreifende Vereinheitlichung ist gegeben.

Leistungsphase 1:

In allen Leistungsbildern wird einheitlich das Klären der Aufgabenstellung ergänzt mit „auf der Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers“. Damit wird z. B. die DIN 18205 – Bedarfsplanung im Bauwesen, welche seit April 1996 existiert, in die HOAI übernommen. Dies dient u. a. einer frühzeitigen Klärung der finanziellen Rahmenbedingungen. Ob sich dies allerdings auch in den Fachplanungen zum Tragwerk und zur Technischen Ausrüstung bewähren wird, ist kritisch zu bewerten, weil die Bedarfsplanung gem. DIN 18205 in diesem frühen Stadium noch keine konkreten Aussagen für Fachplanungen machen kann. Dennoch ist dies von den Parteien zu beachten. Eine Vereinheitlichung in allen Leistungsbildern ist gegeben

Bei der Gebäude- und Freianlagenplanung ist die „Ortsbesichtigung“ jetzt Grundleistung. Diese war auch bei der Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlage bereits Grundleistung. Damit ist dies bei Objektplanungsleistungen einheitlich geregelt. Inkonsequent erscheint den Autoren, warum dies bei den Fachplanungsleistungen nicht auch als Grundleistung ausgewiesen ist. Denn hier ist eine solche unverzichtbar. Eine Vereinheitlichung in allen Leistungsbildern ist gegeben.

Leistungsphase 2:

In der Gebäudeplanung heißt die Grundleistung c) jetzt: *„Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, ...“*. Ähnlich lautet die Grundleistung bei Freianlagen wie folgt: *„Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen“*. Damit stellt der Verordnungsgeber klar, dass hier Varianten, also Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen, und nicht Alternativen, also Lösungsmöglichkeiten nach verschiedenen Anforderungen, Grundleistung sind (siehe dazu auch DIB 05/08). Diese klarstellende Bezeichnung wurde jedoch in die Objektplanung Ingenieurbauwerke nicht übernommen. Hier heißt es nämlich wie bisher: *„Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen ...“*. Hier dürfte zwar das Gleiche gemeint sein, das wird jedoch mit den weiterhin veralteten Begriffen formuliert. In der Objektplanung Verkehrsanlagen heißt die vergleichbare Leistung wieder anders und zwar: *„Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen ...“*. Hier wird zwar klargestellt, dass Varianten zu planen sind, warum aber nur bei Verkehrsanlagen die Anzahl auf 3 beschränkt wird, erscheint den Autoren als nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung. Beim Leistungsbild Tragwerksplanung heißt die vergleichbare Teilleistung: *„Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen ...“*. Hier wird der Begriff Variante nicht verwendet, sondern von gleichen Objektbedingungen gesprochen. Auch hier dürften die gleichen Anforderungen gemeint sein, denn was sonst soll der hier neue Begriff der Objektbedingungen bedeuten. Bei der Technischen Ausrüstung heißt es erneut anders: *„Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzeranforderungen ...“*. Auch hier dürfte gemeint sein, dass Lösungsmöglichkeiten nach gleichen

Anforderungen zu untersuchen sind. Dabei kommen die Anforderungen in allen Leistungsbildern aus der Bedarfsplanung des Auftraggebers, d. h. der Leistungsphase 1. Eine Vereinheitlichung der Leistungsbilder ist bei diesem Aspekt nicht im Wortlaut sondern nur im Ergebnis gegeben.

In der Gebäudeplanung ist die Teilleistung e) wie folgt neu hinzugekommen: *„Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen“*. Lt. Begründung zu Anlage 10 will der Verordnungsgeber damit nachvollziehbar klarstellen, dass der Objektplaner bereits in der Leistungsphase 2 die Pflicht zur Koordination und Integration der Leistungen der anderen Planungsbeteiligten hat. Zu vermuten ist, dass die Klarstellung an dieser Stelle und auch in den nachfolgenden Leistungsphasen aus Erfahrungen der aktuell in der öffentlichen Diskussion stehenden Großprojekte resultiert. In der Freianlagenplanung ist dies als 5. Spiegelstrich in der Teilleistung d) wie folgt aufgeführt: *„Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter“*. Wieso der Verordnungsgeber hier einen Unterschied zwischen Abstimmen und Koordinieren macht und das mit „oder“ verbindet, erschließt sich nicht. Im Ergebnis dürfte nichts anderes gemeint sein als in der Gebäudeplanung. In der Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen heißt es unverändert zur HOAI 2009 am Ende von e) wie folgt: *„... unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter“*. Warum der Verordnungsgeber bei diesen Objektplanungen keinen Bedarf zur Klarstellung hatte, erschließt sich ebenso nicht. Hier muss eine Koordination und Integration erfolgen, damit das Projekt gelingt. Dafür könnte ein Großprojekt herangezogen werden. So ist auch bei dieser Teilleistung eine Vereinheitlichung nicht umfassend gegeben.

Leistungsphase 5:

In der Gebäudeplanung ist als Teilleistung f) neu hinzugekommen: *„Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung“*. Nach der amtlichen Begründung zur Anlage 10.1 sei diese Leistung bereits nach HOAI 2009 Teil der Grundleistung und würde daher nur klarstellend aufgeführt. Ohne dies im Detail auszuführen ist dies jedoch anders zu bewerten. Nach der HOAI 2009 und insbesondere der HOAI davor war dies eine Besondere Leistung. In der HOAI 2013 ist es lt. Verordnungstext eine Grundleis-

tung im Leistungsbild Gebäude. Bei Freianlagen, Verkehrsanlagen und der Tragwerksplanung ist dazu nichts verordnet, kommt dort in der Praxis aber auch nicht vor. Bei Ingenieurbauwerken, wo dies insbesondere bei den Anlagen zur Maschinenteknik regelmäßig Thema ist, ist ebenso nichts bei den Grundleistungen verordnet. Was hier gelten soll, bleibt somit unklar. Bei der Technischen Ausrüstung heißt die entsprechende Teilleistung f) wie folgt: „Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung“. Hier ist im Ergebnis wohl das Gleiche gemeint, wie beim Gebäude. Bei dieser Teilleistung ist somit ebenfalls keine durchgängige Vereinheitlichung über alle Leistungsbilder gegeben.

Leistungsphase 7 und 8:

In der Gebäudeplanung lautet in der Leistungsphase 7 die Teilleistung c) zweiter Satzteil: „... Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise“. Gemäß amtlicher Begründung zu Anlage 10.1 sind darunter Angebote zu verstehen, die sich aus Änderungen zum Beispiel hinsichtlich des beauftragten Produkts oder der Materialien ergeben würden. Nicht darunter würden Änderungen fallen, die zu Leistungsänderungen des Planers führen. Das sei über § 10 Abs. 1 HOAI 2013 geregelt. Demnach wird klargestellt, dass die übliche Bearbeitung von „Nachträgen“ eine Grundleistung des Planers darstellt und dies bei der Gebäudeplanung in der Leistungsphase 7. Folgt man allerdings dem BGH, Urteil vom 05.08.2010 – VII ZR 14/09, dass hier wiederholte Grundleistungen gegeben seien, die getrennt von der maßgeblichen Kostenermittlung zu betrachten sind, wäre § 10 Abs. 2 HOAI 2013 nahe liegender. Mit gleichem Wortlaut gilt dies auch für die Freianlagenplanung in derselben Leistungsphase, dort nur in der Teilleistung b). Bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen gibt es keine vergleichbare Regelung in der Leistungsphase 7. Im Gegenteil: Hier heißt es in der Spalte der Besonderen Leistungen der Leistungsphase 8: „Prüfen von Nachträgen“. Demnach ist bei diesen beiden Leistungsbildern das Prüfen von „Nachträgen“ keine Grundleistung sondern eine Besondere Leistung, die zusätzlich zu vergüten ist. In der Technischen Ausrüstung heißt es dazu im Grundleistungskatalog der Leistungsphase 8 wie folgt: „Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise“. Im Ergebnis dürfte die gleiche Leistung gemeint sein, wie bei der Gebäude-

und Freianlagenplanung; sicher ist dies dem Wortlaut nach aber nicht. Warum dies allerdings bei der Technischen Ausrüstung eine Grundleistung der Leistungsphase 8 ist, erschließt sich nicht, ist auch systematisch falsch verortet (siehe DIB 03/06). Nur zur Vollständigkeit weisen die Autoren darauf hin, dass es in der Praxis üblich ist, dass das ausführende Unternehmen die Leistungsbeschreibung für geänderte oder zusätzliche Leistungen erstellt. Denn der Auftraggeber oder sein Erfüllungsgehilfe, der Planer, hat die Leistungsbeschreibung zu liefern (siehe erneut DIB 03/06). Das wäre aber eine Leistung der Leistungsphase 6. Dort ist diese Leistung aber nicht beschrieben. Die HOAI 2013 hat hier also ohne Blick auf den BGH ohne Not ein neues Konfliktfeld eröffnet. Für die Thematik „Nachträge“ liefert die HOAI 2013 somit ein sehr uneinheitliches und zusätzlich unsystematisches Bild.

Leistungsphase 8:

In den Leistungsbildern Gebäude, Freianlagen und Technische Ausrüstung wurde einheitlich die Teilleistung „Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts“ aus der Phase 9 in die Phase 8 als Grundleistung vorgezogen. Konsequenterweise heißt jetzt in allen Leistungsbildern die Leistungsphase 9 nur noch „Objektbetreuung“. Einmal abgesehen davon, dass eine Legaldefinition des Begriffs „Dokumentation“ in der HOAI fehlt und damit unklar bleibt, was genau der Verordnungsgeber damit meint, ist das Vorziehen der Zusammenstellung in die Phase 8 sinnvoll, gehört diese Grundleistung doch systematisch nicht zur Leistungsphase 9. Bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen heißt es in j) wie folgt: „Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften“. Das jedoch ist eine andere Leistung. Hier geht es nur um den Bauablauf, die Bestandsunterlagen und die Wartungsvorschriften. Warum bei diesen beiden Leistungsbildern etwas anderes die Grundleistung darstellt als bei allen anderen, erschließt sich nicht. Hier liefert die HOAI 2013 erneut nur eine sehr beschränkte Vereinheitlichung.

Leistungsphase 9:

In allen Leistungsbildern ist das „Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist“ aus der Grundleistung in die Besondere Leistung überführt. In der Begründung zu Teil 3 heißt es dazu, dass der Umfang nur schwer kalkulierbar sei. Das ist zutreffend und nachvollziehbar. Denn bereits der Umfang der zu erwartenden Mängel lässt sich nicht vorher-

sagen oder generalisieren und damit auch nicht vom Ordnungsgeber kalkulieren zwecks Bepreisung mittels Honorartafel. Dafür hat der Ordnungsgeber in allen Leistungsbildern unter a) folgende Grundleistung verordnet: „*Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel ...*“. Die Begründung zu Teil 3 führt dazu aus, dass damit in erster Linie eine Zuordnung des Mangels zum Verursacher gemeint sei und kein Sachverständigengutachten. Bei diesem Aspekt ist die HOAI 2013 durchgängig vereinheitlicht.

Fazit:

Die Autoren erkennen in den Leistungsbildern zu den Teilen 3 und 4 der HOAI 2013 nur insoweit eine „*Modernisierung*“, dass Klarstellungen, Ergänzungen und Verschiebungen erfolgen. Diese sind durchaus sinnvoll. Nicht zu erkennen ist bei den hier behandelten Leistungsbildern eine Modernisierung, die einem

Wandel der Berufsbilder, der Umweltbelange oder der Regeln der Technik folgt. Es geht wohl eher um Praktikabilität.

Die angestrebte „*Vereinheitlichung*“ gleicher Teilleistungen in allen Leistungsbildern wird nur sehr unterschiedlich erreicht. Für einige Teilleistungen ist dies umfassend gegeben, für einige nur bei einigen Leistungsbildern. Es gibt aber auch angeblich nur klarstellend oder sogar neu Teilleistungen (z. B. „Nachtragsprüfung“), die in jedem Leistungsbild völlig anders geregelt sind. Die uneinheitlich formulierten, widersprüchlichen oder inkonsequenten Leistungsbilder ohne erkennbaren technischen Grund führen zu Unsicherheiten und unnötigen Rechtsstreiten. Urteile zu einem Leistungsbild sind so nicht immer auf ein anderes Leistungsbild übertragbar.

Die Parteien müssen somit auch die HOAI 2013 wieder für jede Teilleistung in jedem Leistungsbild sehr genau lesen.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 07-08/2013, Seiten 48 bis 51
--